

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/8291, 20/8676, 20/8819 Nr. 11 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024)

A. Problem

Der Gesetzentwurf verfolgt drei Ziele:

1. Nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die für die Jahre 2023 und 2024 erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.
2. Darüber hinaus sollen die Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (im Weiteren: Polizeizulage) sowie die Zulagen für militärische Führungsfunktionen, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte für ruhegehaltfähig erklärt werden. Von 1990 bis 1998 waren bestimmte Stellenzulagen – darunter u. a. auch die Polizeizulage – ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u. a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Versorgungswirksam sollten danach nur noch Dienstbezüge sein, die alimentativ geschuldet sind. Stellenzulagen gehören nicht hierzu.
3. Die mit dem Polizeivollzugsdienst verbundenen, im Regelfall über den gesamten Zeitraum des aktiven Dienstes andauernden besonderen Belastungen wirken allerdings, anders als dies bei Empfängerinnen und Empfängern sonstiger Stellenzulagen der Fall ist, oftmals auf die Zeit nach Beendigung

des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde. Gleiches trifft auf die anderen o. g. Stellenzulagen zu. Deren Verwendungen liegen erhebliche physische und zum Teil auch psychische Belastungen zu Grunde, sowohl durch die Besonderheiten des militärischen Dienstes wie auch des Dienstes in der Feuerwehr und im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die bis in den Ruhestand nachwirken können. Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenlage in der Zeitenwende und der daraus erwachsenden höheren Beanspruchung der Streitkräfte ist damit zu rechnen, dass diese Belastungen künftig noch zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund soll die Ruhegehaltfähigkeit für die vorgenannten Stellenzulagen eingeführt werden. Im Übrigen verbleibt es bei der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgten Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit.

4. Des Weiteren sollen die Befristungen dreier bis zum 31. Dezember 2023 geltender Stellenzulagen bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 22. April 2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2024 angehoben. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 22. April 2023 wird zeit- und wirkungsgleich übernommen.

Die Erhöhung berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen und die Grundgehaltsspannen beim Auslandszuschlag zum 1. März 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro sowie zusätzlich um 5,3 Prozent linear. Dynamische Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag und Amtszulagen) werden in Anlehnung an den Tarifvertrag um 11,3 Prozent erhöht. Die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 Satz 1 BBesG werden um einen Sockelbetrag in Höhe von 160 Euro sowie zusätzlich um 4,24 Prozent und die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 Satz 3 BBesG um 9,04 Prozent linear erhöht.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend den Grundgehältern für die Besoldung erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge werden neu festgelegt, um das im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz festgelegte Verhältnis zwischen dem Anwärtergrundbetrag und der Eingangsbesoldung wiederherzustellen.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BbesG verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

Mit der Anpassung der Bezüge wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter gesteigert.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien ebenfalls den Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die

Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro vorsieht. Auszubildende sollen in den genannten Monaten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 Euro bzw. monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro erhalten. Auch dieses Tarifergebnis soll auf die Bundesbesoldung und -versorgung übertragen werden.

Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und von Leistungen nach dem Wehrgeldgesetz für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen werden die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit von der jeweiligen maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatz gewährt, wie dies auch bei in der Vergangenheit gewährten Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Fall war.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 620 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro.

Zudem werden die Polizeizulage sowie die Zulagen für militärische Führungsfunktionen, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte für ruhegehaltfähig erklärt. Dabei wird die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage in Anlehnung an den von 1990 bis 1998 geltenden Rechtszustand wiederhergestellt. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Soldatinnen und Soldaten (mit vormaligem Anspruch auf diese Zulage), die bis zum Inkrafttreten der Regelung in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die Polizeizulage auf Grund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Auch werden die Befristungen dreier bis zum 31. Dezember 2023 geltender Stellenzulagen (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 BBesG) bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- auch die Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten unter Einbeziehung der Bestandsversorgungsempfänger wird für ruhegehaltfähig erklärt;
- die Befristung der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Aufbauzulage für eine Verwendung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten wird nur für ein Jahr verlängert, also bis zum 31. Dezember 2026 (und damit eine Verkürzung der im Gesetzentwurf noch vorgesehenen Frist von zwei Jahren um ein Jahr).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Es besteht keine Alternative zur Übertragung des Tarifergebnisses vom 22. April 2023.

Die Ausweitung der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit auf solche im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen für Verwendungen, die keine bis in den Ruhestand nachwirkenden Belastungen aufweisen können, ist vor dem Hintergrund der hier angestrebten spezifischen Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Dienstes nicht geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Zahlung des Inflationsausgleichs folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2023: 1 111 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2024: 2 384 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2025 (und folgende): 2 564 Millionen Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Verminderung der Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2024 insgesamt weitere 54 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zur Versorgungsrücklage zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 2 Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums von 2023 bis 2027 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 389 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse voraussichtlich um durchschnittlich pro Jahr 490 Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Zur Deckung der Mehrbelastungen, die durch die Gewährung der Sonderzahlungen (Inflationsausgleich 2023) entstehen, können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die Regelungen zur Haushaltsführung 2023 genutzt werden. Die finanziellen Auswirkungen für die Haushaltsjahre ab 2024 werden Gegenstand der Aufstellungsverfahren sein.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage führt für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben von 42,08 Millionen Euro, davon entfallen 17,5 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds, die jedoch nur anteilig für die Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung anfallen. Im Jahr 2024 kommt es zu Mehrausgaben in Höhe von 40,83 Millionen Euro. Davon entfallen 18,55 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes nach § 16 des Versorgungsrücklagegesetzes. In den Folgejahren entwickeln sich die mit der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage verbundenen Mehrausgaben wie folgt:

- Haushaltsjahr 2025: 44,33 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2026: 47,78 Millionen Euro,

- Haushaltsjahr 2027: 51,43 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2028: 54,98 Millionen Euro.

Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der o. g. anderen Stellenzulagen führt für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2023 zu voraussichtlichen jährlichen Mehrausgaben von insgesamt ca. 7 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung dreier Stellenzulagen (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 BBesG) führt für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung Aufbauzulage für das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten führt im Haushaltsjahr 2026 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 1,6 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage, der o. g. anderen Stellenzulagen und die Verlängerung der Befristung der Stellenzulagen sollen aus den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht nur im Hinblick auf die in § 69n Absatz 2 BeamtVG erforderliche Antragstellung ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Dieser Erfüllungsaufwand ist einmalig und wird zeitlich im Umfang von 25 000 Stunden anfallen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 79 200 Euro. Der erhebliche einmalige Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Vielzahl der weitgehend manuell zu prüfenden Besoldungsakten und der Maßnahmen zur Vermeidung jahrelanger Feststellungsverfahren; er beträgt voraussichtlich rund 1,7 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen der IT-Anwendungen beträgt rund 23 000 Euro. Sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand entfallen vollständig auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie durch die Übertragung des TV Inflationsausgleich entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen. Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8291, 20/8676 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a werden in Vorbemerkung Nummer 3a Absatz 1 nach der Angabe „4a“ ein Komma und die Angabe „8“ eingefügt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Nach der Angabe zu § 69m wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“, die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird jeweils dem Wort „Stellenzulage“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“ und die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.
3. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten

In § 10 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1241) wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Folgende Angabe wird angefügt:
- „§ 107b Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von Stellenzulagen“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 107b

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung von
Stellenzulagen“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“, die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird jeweils dem Wort „Stellenzulage“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.
- cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“ und die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.
5. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132 folgende Angabe eingefügt:
- „§ 133 Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der
Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“, die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird jeweils dem Wort „Stellenzulage“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.

- cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellenzulage“ durch das Wort „Stellenzulagen“ und die Angabe „Nummer 9“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Ingo Schäfer
Berichtersteller

Petra Nicolaisen
Berichterstatte^rin

Marcel Emmerich
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstatte^rin

Bericht der Abgeordneten Ingo Schäfer, Petra Nicolaisen, Marcel Emmerich, Konstantin Kuhle, Jochen Haug und Petra Pau

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8291** wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8676** wurde am 13. Oktober 2023 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 20/8819 Nr. 11 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)79-10).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8291, 20/8676 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8291, 20/8676 in geänderter Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8291, 20/8676 in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8291, 20/8676 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)336, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/8291 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)336 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Belastungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Soldatinnen und Soldaten bei den Nachrichtendiensten sind in Bezug auf deren mögliche Nachwirkung in den Ruhestand mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung

bereits als ruhegehaltfähig aufgenommenen Zulagen vergleichbar. Daher ist mit der Änderung der Entwurfsfassung der Vorbemerkung Nummer 3a Absatz 1 der Anlage I die Ruhegehaltfähigkeit für die vorgenannten Stellenzulage ebenfalls vorgesehen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung der Entwurfsfassung des § 69n Absatz 1 und 2 wird angeordnet, dass zusätzlich zu der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes) für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte dies nunmehr auch für die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 8 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt.

Zu Nummer 3

Infolge der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Verzögerungen für den Aufbau des BfAA, die bei der Fristsetzung nicht absehbar waren, soll die Gewährung der Aufbauzulage um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen, sofern Soldatinnen und Soldaten betroffen sind.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Übertragung der Änderungen in Nummer 3 auf die schwebende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen, sofern Soldatinnen und Soldaten betroffen sind.

2. Die **Fraktion der SPD** trägt vor, dass der Tarifabschluss vom 22. April 2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes 1:1 in den Gesetzentwurf übernommen worden seien. Zudem werde die Zulage für Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst einschließlich der Bestandspensionärinnen und -pensionäre, für ruhegehaltfähig erklärt. So erfülle man Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, die Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage wieder einzuführen. Des Weiteren erstrecke sich die Ruhegehaltfähigkeit auf Zulagen von Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben sowie für militärische Führungsfunktionen bis zur Besoldungsgruppe A 14, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, im Einsatzdienst der Feuerwehr, als Gebietsärzte sowie als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte. Leider sei es nicht gelungen, die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen auch für die Beamten und Soldaten im Geschäftsbereich des BMVg, die sich bereits im Ruhestand befänden, zu berücksichtigen. Hieran wolle man weiterarbeiten. Der Beschluss dieses Gesetzes sei längst überfällig gewesen und nun ein riesiger Erfolg. Die SPD-Fraktion bitte um Zustimmung zum Entwurf.

Die **Fraktion der CDU/CSU** resümiert, dass der öffentliche Dienst rasanten Veränderungen und wachsenden Herausforderungen ausgesetzt sei. Da der Gesetzentwurf den sich daraus aufdrängenden Fragen stelle, werde ihm die Fraktion der CDU/CSU zustimmen, um den öffentlichen Dienst attraktiv zu halten und aus Wertschätzung gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Der Tarifabschluss sei nicht 1:1, sondern zeit- und wirkungsgleich übernommen worden, was richtig sei und eine an den Gesetzentwurf zu stellende Voraussetzung. Der Entwurf umfasse ferner die Inflationsprämie und die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage, die bereits von 1990 bis 1998 existiert habe. Sie stimme auch dem Änderungstrag zu, kritisiere das parlamentarische Verfahren aber ausdrücklich. Der Änderungsantrag habe die Fraktion erst am Vorabend um 20 Uhr erreicht. Man hätte sich ein anderes Vorgehen gewünscht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, mit dem Gesetzentwurf werde das Tarifergebnis vom 22. April 2023 übertragen und die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Bereits im Koalitionsvertrag habe man sich darauf geeinigt, die Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage wiederherstellen zu wollen. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe das Vorhaben immer wieder mit Anträgen in den Bundestag eingebracht. Dass nun die Umsetzung folge, sei daher sehr erfreulich. Überdies sei die Einbeziehung von Zulagen in die Ruhegehaltfähigkeit für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten und für Soldaten mit Vollzugsaufgaben ein großer Erfolg, mit dem man die Arbeit von Menschen, die sich im Dienste des Staates für die Sicherheit einsetzen, anerkenne und ihr Dankbarkeit entgegenbringe.

Die **Fraktion der FDP** betont, dass die Übertragung des Tarifabschlusses überfällig gewesen sei und dass der Abschluss des Gesetzes ein wichtiges Zeichen der Anerkennung an den öffentlichen Dienst aussende. Der Koali-

tionsvertrag sehe eine Wiedereinführung Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage vor. Dies sei ein wichtiges Zeichen der Anerkennung und des Respekts gegenüber den Polizeibeamtinnen und -beamten, die gerade in der aktuellen Migrationslage eine besonders wichtige Rolle spielten. Man habe sich entschieden die Ruhegehaltfähigkeit auch auf Altfälle zu erstrecken, weil es sich vorliegend um eine Wiedereinführung handle. Die Einbeziehung weiterer Zulagen aus dem militärischen Bereich fiel nicht unter die Wiedereinführung. Deswegen sei es sachgerecht, diese Einführung der Ruhegehaltfähigkeit lediglich für die Zukunft vorzunehmen. In der Anlage zur Bundesbesoldungsordnung gebe es insgesamt 19 Stellenzulagen, die ganz unterschiedliche Regelungen mit sich brächten, denen ganz unterschiedliche politische Erwägungen zugrunde lägen und die auch nicht im Koalitionsvertrag erwähnt seien. Der Bundesrechnungshof habe in seiner Stellungnahme zum Zulagenwesen den Gesetzgeber angehalten, das gesamte Zulagenwesen auf Stimmigkeit und Systematik zu überprüfen. Dieser Auftrag sei mit dem Gesetz noch nicht erfüllt, mit der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Nachrichtendienstzulage gehe man jedoch einen Schritt in Richtung Stimmigkeit und Systematik, denn die möglichen Nachwirkungen der Geheimhaltungserfordernisse der Nachrichtendienste im Alter lieferten ein sachliches Argument für die Ruhegehaltfähigkeit. Insgesamt sollten immer die zugrunde liegenden Argumente für die Ruhegehaltfähigkeit erwogen werden. Dies gelinge mit dem Gesetz. Sie bitte um Zustimmung.

Die **Fraktion der AfD** hält es ebenfalls für wichtig, dass der Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes übernommen werde. Der Gesetzentwurf enthalte wichtige und richtige Aspekte, wie die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage und den Inflationsausgleich.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stimmt der Anpassung der Besoldung an den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst als regelmäßiger Übung vollumfänglich zu. Die Fraktion DIE LINKE. bemängle jedoch sei Jahren, dass der Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage in Höhe von die 0,2 Prozentpunkten nicht für vollständige Wirkungsgleichheit Sorge. Es sei auch allseits bekannt, dass die Fraktion die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage bereits seit dem Jahr 1998 und damit seit 25 Jahren befürworte. Zu begrüßen sei insbesondere, dass nun auch die Zulagen für Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst für ruhegehaltfähig erklärt würden. Auch die Skepsis hinsichtlich der Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten der Nachrichtendienste stehe ihrer Zustimmung zum Gesetzentwurf, in dem es letzten Endes um die Übertragung des Tarifabschlusses gehe, nicht entgegen.

Berlin, den 15. November 2023

Ingo Schäfer
Berichtersteller

Petra Nicolaisen
Berichterstellerin

Marcel Emmerich
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin